

Amtliche Bekanntmachung

Rechtskraft des Bebauungsplanes F 7, Marmagen „Die Acht Morgen“

Der Rat der Eifelgemeinde Nettersheim hat in seiner Sitzung am 20.03.2018 auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der zurzeit gültigen Fassung den Bebauungsplan F 7, Marmagen „Die Acht Morgen“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes F 7 ist aus dem nachfolgenden Planauszug ersichtlich.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan F 7, Marmagen „Die Acht Morgen“ vom 05.09.2017 aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort beim Fachbereich III – Bauen/Bauleitplanung – im Rathaus der Eifelgemeinde Nettersheim, Zingsheim, Krausstraße 2, Zimmer 7, 53947 Nettersheim, während der Dienststunden

montags – freitags	von 08.00 Uhr – 13.00 Uhr
dienstags	von 13.30 Uhr – 18.00 Uhr,
donnerstags	von 13.30 Uhr – 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der o. g. Bauleitplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Gleichzeitig verliert die amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes F 7, Marmagen „Die Acht Morgen“ vom 10.11.2017 Ihre Gültigkeit.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung, der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzung, sonstige Ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, in der genannten Fassung, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung der genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Eifelgemeinde Nettersheim, Rathaus Zingsheim, Krausstraße 2, 53947 Nettersheim, geltend gemacht werden.

Der Inhalt der v. g. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Eifelgemeinde Nettersheim <http://www.nettersheim.de/bauen-bauberatung/bauleitplanung/bebauungsplaene.html> und darüber hinaus auf der Seite der Landesverwaltung uvp@mulnv.nrw.de veröffentlicht.

Nettersheim, 27.04.2018
Gez.: Wilfried Pracht, Bürgermeister